



Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee

Verordnung über die Benützung der öffentlichen Anlagen

Ausgabe 2012

Inhaltsverzeichnis

VERORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN ANLAGEN DER EINWOHNERGEMEINDE HERZOGENBUCHSEE	3
A. ALLGEMEINES	3
B. MIETOBJEKTE	4
I. Vermietung	4
II. Mietzins.....	5
III. Benützung der Mietobjekte	5
IV. Haftung / Versicherung und Kontrolle.....	8
C. BENÜTZUNG ÖFFENTLICHER ANLAGEN MIT FREIEM ZUGANG	9
D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 53 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Verordnung über die Benützung der öffentlichen Anlagen der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee

A. Allgemeines

- Zweck** **Art. 1** Die Verordnung über die Benützung der öffentlichen Anlagen regelt die Vermietung und Benützung der öffentlichen Anlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee stehen.
- Geltungsbereich** **Art. 2** ¹ Diese Verordnung gilt einerseits für öffentliche Anlagen, die der Bevölkerung vermietet werden (Mietobjekte), und andererseits für frei zugängliche öffentliche Anlagen (Sport- und Pausenplätze).
- ² Sie enthält die Bestimmungen für die Vermietung und Benützung von Mietobjekten sowie die Benützung der öffentlichen Anlagen.
- ³ Spezielle Weisungen zum einzelnen Mietobjekt können dem jeweiligen Objektblatt entnommen werden.
- ⁴ Die Objektblätter bilden integrierende Bestandteile dieser Verordnung.
- ⁵ Die einzelnen Objektblätter können von der Gemeindeverwaltung angepasst oder abgeändert werden. Tarifänderungen obliegen dem Gemeinderat.
- Mietobjekte** **Art. 3** Mietobjekte sind:
- Kornhaus, Wangenstrasse 1
 - Sonnensaal, Zürichstrasse 2
 - Konferenzraum Sonne, Zürichstrasse 2
 - Wehrdienstgebäude, Moosrainweg 10
 - Aula Mittelholz, Mittelholzstrasse 34
 - Gemeindesaal Burg, Burgstrasse
 - Aula Oberstufe, Schulstrasse 6
 - Museum, Kirchgasse 3
 - Lesezimmer, Kirchgasse 3
 - Moserstube, Kirchgasse 3
 - Sporthalle Mittelholz, Mittelholzstrasse 2
 - Turnhalle Burg, Ringstrasse 10
 - Turnhalle Oberstufe, Schulstrasse
- Öffentliche Anlagen** **Art. 4** Öffentliche Anlagen sind:
- Fussballplatz Waldäcker, Feld 4, Waldackerweg 21
 - Verkehrsgarten
 - Rasenplatz Burg
 - Rasenplatz Mittelholz
 - Aussenanlagen Oberstufe
 - Gemeindepark

B. Mietobjekte

I. Vermietung

Vermietung	Art. 5 Die Vermietung erfolgt an interessierte natürliche und juristische Personen zur Durchführung einer Veranstaltung.
Benützungsbewilligung	Art. 6 ¹ Zur Benützung der Mietobjekte ist eine Benützungsbewilligung erforderlich. ² Die Bewilligung kann für einzelne Veranstaltungen oder für eine bestimmte Dauer erteilt werden.
Frist	Art. 7 Das Gesuch zur Reservation eines Mietobjekts muss spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung bei der Vermieterin eingereicht werden.
Reservation	Art. 8 ¹ Die Reservation kann schriftlich oder übers Internet (http://sportanlagen.herzogenbuchsee.ch) oder http://www.kulturbuchsi.ch) vorgenommen werden. ² Die Vermieterin bestätigt die Reservation. Dies erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs. Vorbehalten bleiben Gesuche für Veranstaltungen von höherem öffentlichen Interesse.
Dauerreservierungen	Art. 9 ¹ Dauerreservierungen müssen zwingend schriftlich erfolgen. Dauerreservierungen werden durch die Sportkommission bewilligt. ² Benützer mit Dauerreservierungen haben in der Regel Vorrang gegenüber anderen Interessenten. ³ Dauerbewilligungen werden für das Sommerhalbjahr sowie das Winterhalbjahr erteilt.
Aufhebung von Dauerreservierungen	Art. 10 Dauerreservierungen können durch die Vermieterin zurückgezogen werden: a) Für vorrangige Schul-, Sport- und Gemeindeanlässe; b) Wenn die Bestimmungen der Bewilligung nicht beachtet werden; c) Wenn die Beteiligung an Trainings dauernd ungenügend ist, so dass die Zuteilung nicht mehr gerechtfertigt ist; d) Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse.
Verzicht auf das Mietobjekt	Art. 11 Verzichtet der Mieter auf das Mietobjekt, so hat er dies der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen.

II. Mietzins

- Berechnung **Art. 12** ¹ Die Berechnung des Mietzinses erfolgt nach dem Tarif auf dem entsprechende Objektblatt.
- ² Der Mietzins für Kulturanlagen wird dem Mieter zum Voraus in Rechnung gestellt. Der Mietzins für Sportanlagen wird nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Die Mietkosten für Dauerreservierungen werden halbjährlich abgerechnet.
- Depot oder Versicherungsnachweis **Art. 13** Die Vermieterin kann bei gewissen Mietobjekten ein Depot gemäss Objektblatt und / oder gegebenenfalls einen Versicherungsnachweis verlangen.
- Ausfallen einer Veranstaltung **Art. 14** Findet eine reservierte und bestätigte Veranstaltung nicht statt, muss der Mieter eine Ausfallentschädigung entrichten.
- Ausfallentschädigungen **Art. 15** ¹ Wird die Reservation bis 90 Tage vor der Veranstaltung zurückgezogen, wird ein Unkostenbeitrag von CHF 100.00 verrechnet.
- ² Wird die Reservation weniger als 30 Tage vor der Veranstaltung zurückgezogen, ist der ganze Betrag zu entrichten.

III. Benützung der Mietobjekte

- Sorgfaltspflicht **Art. 16** Für die Benützung des Mietobjekts gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen:
- a) Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass das Mietobjekt mit der notwendigen Sorgfalt benützt wird.
 - b) Der Mieter ist für das Öffnen und Schliessen des Mietobjekts verantwortlich.
 - c) Vor dem Verlassen des Mietobjekts sind die Lichter zu löschen.
- Inventar **Art. 17** ¹ Das Inventar stellt ein Bestandteil des Mietobjekts dar.
- ² Der Verlust oder die Beschädigung von Inventar geht zu Lasten des Mieters.
- ³ Ein entsprechender Verlust oder eine Beschädigung ist der Vermieterin bei der Rückgabe mitzuteilen. Bei Dauerbewilligungen hat die Mitteilung unverzüglich nach Eintritt des Schadensfalles zu erfolgen.
- ⁴ Die Vermieterin ist für den Ersatz des Inventars besorgt.

Einrichtung	<p>Art. 18 ¹ Das Mietobjekt wird dem Mieter mit der auf dem Objektblatt definierten Grundeinrichtung übergeben.</p> <p>² Allfällige gewünschte Änderungen an der Grundeinrichtung gehen zu Lasten des Mieters.</p> <p>³ Änderungen an der Einrichtung müssen nach der Veranstaltung durch den Mieter rückgängig gemacht werden.</p>
Handhabung der Einrichtung	<p>Art. 19 ¹ Alle Einrichtungen (insbesondere Bühneninstallationen und andere elektronische Einrichtungen) dürfen nur nach vorheriger Instruktion durch die Vermieterin benützt werden.</p> <p>² Die Kosten für die Reparatur von Schäden an Einrichtungen trägt der Mieter.</p>
Dekorationen	<p>Art. 20 ¹ Dekorationen (Deklarationen) und Werbeflächen dürfen nur im Einverständnis der Vermieterin angebracht werden. Dies betrifft je nach Mietobjekt auch das Aufstellen von Vergnügungs-, Ausstellungs- und Verpflegungsständen.</p> <p>² Nach Beendigung der Veranstaltung müssen sie in jedem Fall restlos und ohne Beschädigung des Mietobjekts wieder entfernt werden. Allfällige Beschädigungen am Mietobjekt trägt der Mieter.</p>
Konsumationen	<p>Art. 21 Für Konsumationen in und um das Mietobjekt gelten die besonderen Bestimmungen gemäss dem jeweiligen Objektblatt.</p>
Bewilligungen	<p>Art. 22 ¹ Die Beschaffung allfälliger Bewilligungen ist Sache des Mieters.</p> <p>² Werden anlässlich der Veranstaltung Konsumationsartikel verkauft, so ist eine gastgewerbliche Einzelbewilligung erforderlich.</p> <p>³ Im Übrigen gelten, insbesondere betreffend Öffnungs- und Schliessungszeiten, die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes vom 11.11.1993.</p>
Übernahme und Rückgabe	<p>Art. 23 ¹ Die Übernahme des Mietobjekts erfolgt im Beisein der Vermieterin und einer zuständigen Person des Mieters während den ordentlichen Arbeitszeiten des Gemeindepersonals.</p> <p>² Nach Beendigung des Mietverhältnisses wird das Mietobjekt durch die Vermieterin zurückgenommen.</p>
Bezug und Abgabe von Turn- und Sportanlagen	<p>Art. 24 ¹ Turn- und Sportanlagen sowie andere zu ihnen gehörende Räumlichkeiten und Plätze dürfen nicht früher als 10 Minuten vor den bewilligten Zeiten betreten werden.</p> <p>² Nach Beendigung der Aufräumarbeiten sind die Sportanlagen und Turnhallen um 22.15 Uhr und die Sporthalle um 22.45 Uhr ruhig zu verlassen.</p>

Reinigung	<p>Art. 25 ¹ Nach Beendigung des Anlasses sind sämtliche benützten Räume durch den Mieter zu reinigen.</p> <p>² Reinigungsarbeiten, die nachträglich durch die Vermieterin vorgenommen werden müssen, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.</p>
Kehricht	<p>Art. 26 Der Kehricht ist zu Lasten der Mieterschaft der ordentlichen Abfuhr zu übergeben.</p>
Rauchverbot	<p>Art. 27 ¹ In den Mietobjekten ist das Rauchen strikte verboten.</p> <p>² Der Mieter ist zur Einhaltung des Rauchverbots verpflichtet und hat dafür zu sorgen, dass es eingehalten wird.</p>
Feuerpolizei	<p>Art. 28 ¹ Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der maximalen Personenbelegung bei Veranstaltungen. Die Einhaltung ist zwingend.</p> <p>² Die maximale Personenbelegung kann dem jeweiligen Objektblatt des jeweiligen Mietobjekts entnommen werden.</p> <p>³ Bei Veranstaltungen in Räumlichkeiten, in welchen keine gesetzliche Feuerschau durchgeführt wurde, ist in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr ein Notfall- und Einsatzkonzept zu erstellen.</p> <p>⁴ Je nach Personen- und Sachgefährdung, Lage, Zugänglichkeit, Wasserbezugsorten usw. kann die Vermieterin verlangen, dass ein Pikettendienst der Feuerwehr zu stellen ist.</p>
Parkordnung	<p>Art. 29 ¹ Der Mieter ist für das Einhalten der Parkordnung verantwortlich.</p> <p>² Spezielle Bestimmungen zu den Parkmöglichkeiten sind dem Objektblatt des jeweiligen Mietobjekts zu entnehmen.</p>
Ruhe und Ordnung	<p>Art. 30 ¹ Der Mieter ist für Ruhe und Ordnung innerhalb und insbesondere auch ausserhalb des Mietobjekts verantwortlich.</p> <p>² Die Bestimmungen des Ortspolizeireglements vom 20. Juli 1987 sind zwingend einzuhalten und werden nötigenfalls im Ereignisfall durchgesetzt.</p>

IV. Haftung / Versicherung und Kontrolle

Haftung	<p>Art. 31 ¹ Die Benützung der Mietobjekte und öffentlichen Anlagen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die Benützern und Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.</p> <p>² Der Mieter haftet persönlich für die von ihm verursachten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.</p> <p>³ Solidarisch mit dem Mieter haften Vereine und Organisationen für alle von ihren Mitgliedern, Veranstaltungsteilnehmenden und Zuschauern verursachten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, wobei die benützten Anlagen und Einrichtungen als Mietsache bezeichnet werden.</p>
Schäden	<p>Art. 32 ¹ Der Mieter haftet für alle Schäden in und um das Mietobjekt, die während der Veranstaltung entstehen.</p> <p>² Allfälligen Schäden sind bei der Rückgabe des Mietobjekts der Vermieterin mitzuteilen.</p> <p>³ Bei Dauerreservierungen sind Schäden unmittelbar, d.h. bis 5 Arbeitstage nach dem Ereignisfall, der Vermieterin mitzuteilen.</p> <p>⁴ Die Kosten für die Reparatur der Schäden werden dem Mieter in Rechnung gestellt.</p> <p>⁵ Nicht gemeldete Schäden gehen zu Lasten des vorangehenden Mieters.</p> <p>⁶ Falls eine Kautionsleistung geleistet werden musste, werden die Kosten für die Reparatur von Schäden mit dem Betrag verrechnet oder die Kautionsleistung vollständig dafür verwendet.</p>
Liegen gelassene Gegenstände	<p>Art. 33 ¹ Für liegen gelassene oder verloren gegangene Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung.</p> <p>² Gefundene Gegenstände werden dem Fundbüro der Gemeindeverwaltung übergeben und können dort abgeholt werden.</p>
Versicherung	<p>Art. 34 Der Mieter ist verpflichtet, die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten und das Personal im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften über die berufliche Vorsorge zu versichern, sofern der Mieter Personal entschädigt.</p>
Schadenersatzansprüche	<p>Art. 35 Schadenersatzansprüche von Drittpersonen, welche durch den Veranstalter veränderte Einrichtungen durch Dekorationen oder zusätzlich aufgestellte Einrichtungen zu Schaden kommen, werden durch die Vermieterin abgelehnt.</p>
Kontrollen	<p>Art. 36 Der Vermieterin ist gegen Vorweisen eines entsprechenden Ausweises zu allen Anlässen freier Zugang zum Anlass zu gewähren (Kontrollfunktion).</p>

C. Benützung öffentlicher Anlagen mit freiem Zugang

Allgemeines **Art. 37** Die Allwetter-, Pausen- und Rasenplätze sind der Bevölkerung zur Sportausübung und zur Erholung während folgender Zeiten frei zugänglich:
a) Allwetter- und Pausenplätze während des ganzen Jahres;
b) Rasenplätze vom 1. März bis zum 31. Oktober.

Spezielle Weisungen **Art. 38** Spezielle Bestimmungen in Bezug auf ein Mietobjekt können dem jeweiligen Objektblatt entnommen werden.

Öffnungszeiten **Art. 39** ¹ Öffnungszeiten während der Schulzeit gemäss Stundenplan der betreffenden Schule

	Sommerzeit	Winterzeit
Montag bis Freitag	16.00 - 22.00 Uhr	16.00 - 18.00 Uhr
Samstag	10.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 22.00 Uhr	10.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Sonntag	10.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr	10.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

² Öffnungszeiten während der Schulferien

	Sommerzeit	Winterzeit
Montag bis Samstag	09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 22.00 Uhr	09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Sonntag	10.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr	10.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Schliesszeiten **Art. 40** ¹ Während der hohen Festtage (Karfreitag, Ostern, Auffahrt, eidg. Dank-, Buss- und Bettag, Weihnachten) bleiben die Anlagen in der Regel geschlossen. Ausnahmen erteilt, falls die Ruhe nicht beeinträchtigt wird, die Vermieterin.

² Für die Benützung der Sportanlagen an Sonntagen und an den übrigen Feiertagen (Neujahrstag, 2. Januar, Ostermontag, Pfingstmontag, Bundesfeiertrag, 26. Dezember) ist eine Bewilligung der Vermieterin erforderlich.

³ Der Betriebsschluss vom Vortag hoher Festtage und öffentlicher Feiertage wird auf 16.00 Uhr festgesetzt.

⁴ Die Turnhallen und die Sporthalle sind während den Weihnachtsferien und in den ersten zwei Wochen der Sommerferien geschlossen.

Benutzungsprioritäten **Art. 41** ¹ Die Schulen haben bei der Benutzung der Anlagen gegenüber andern Benutzerkreisen Vorrang.

² Der vom zuständigen Gemeindeorgan bewilligte Trainings- und Wettbewerbbetrieb der Vereine hat gegenüber der freien Sportausübung Vorrang.

Platzbenutzung **Art. 42** ¹ Das Betreten der Rasenplätze mit Stollenschuhen ist verboten.

² Auf den Allwetter- und Pausenplätzen ist das Mofa fahren verboten.

³ Auf allen Schul- und Sportanlagen besteht ein striktes Rauchverbot.

⁴ Periodisch erscheinen im Anzeiger besondere Weisungen für die Benutzung der gemeindeeigenen Turn- und Sportanlagen. Diese Weisungen sind unbedingt zu beachten. Ebenso sind die besonderen Anordnungen der betreffenden Anlageverwaltung (Schule und Hauswirtschaft) zu befolgen.

Aufsicht **Art. 43** ¹ Die Einhaltung der Benützungssordnung der jeweiligen Schul- und Sportanlage wird durch die Ortspolizeibehörde beaufsichtigt und durch sie oder durch deren Beauftragten mit periodischen Stichproben aktiv kontrolliert.

² Es wird von den BenutzerInnen erwartet, dass die Öffnungszeiten eingehalten, die Vorschriften beachtet und die Anlagen sauber gehalten werden.

³ Abfälle sind selbst zu entsorgen.

⁴ Wer die Anlage betritt, tut dies auf eigenes Risiko. Jede Haftung bei Unfällen wird abgelehnt. Eltern haften für ihre Kinder.

D. Schlussbestimmungen

Reklamationen und **Art. 44** Reklamationen und Beanstandungen sind unverzüglich an die Beanstandungen Vermieterin zu richten.

Strafbestimmungen **Art. 45** ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, wird mit einer Busse von bis zu CHF 2'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.

² In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

³ Bei Wiederhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auch Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

Rechtsmittel **Art. 46** Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde kann der Betroffene innert 30 Tagen schriftlich unter Angabe der Gründe beim Regierungsstatthalteramt Beschwerde erheben.

Inkrafttreten **Art. 47** ¹ Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2012 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die folgenden, mit dieser in Widerspruch stehenden früheren Erlasse aufgehoben:

- Weisungen über die Benützung des Sonnensaals 1997
- Tarif für die Benützung des Sonnensaals
- Weisungen über die Benützung des Dachraums im Wehrdienstgebäude Kalberweidli 2008
- Tarif für die Benützung des Dachraums im Wehrdienstgebäude Kalberweidli 2008
- Benützungsordnung Skaterplatz
- Weisungen zur Benützung der Sportanlagen der Gemeinde Herzogenbuchsee 2001
- Weisungen zur Benützung der Sportanlage Waldächer Herzogenbuchsee 2001
- Benützungsordnung für die Aussenplätze der Schul- und Sportanlagen 2001
- Weisungen über die Benützung des Gewölbekellers und der WC-Anlage im Gemeindehaus Bernstrasse 2 sowie des Mehrzweckraumes und der Küche Bernstrasse 2A (Pfadiheim) 2003
- Weisungen über die Benützung des Dachraumes im Kornhaus 2003
- Benützungsordnung für den Verkehrsgarten der Gemeinde Herzogenbuchsee 2003
- Weisung über die Benützung des Mehrzweckraumes Kornhaus 2008

Genehmigungsvermerk **Art. 48** Die Verordnung wurde vom Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 24. Oktober 2011 genehmigt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

Charlotte Ruf

Rolf Habegger

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung der Verordnung über die Benützung der öffentlichen Anlagen der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee wurde mit Publikation im Anzeiger Oberaargau West vom 17.11.2011, Nr. 46 öffentlich bekannt gegeben.

Herzogenbuchsee, den 10.11.2011

Der Gemeindeverwalter:

Rolf Habegger